

RS OGH 1999/5/20 6Ob96/99g

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.05.1999

Norm

AußStrG §14 Abs1 C2C

UBG §22 Abs1

Rechtssatz

Bestand für die Patientenanwältin im erstinstanzlichen Verfahren mangels Ladung zur mündlichen Verhandlung kein Anlaß, sofort und noch vor der Beschlußfassung über die Zulässigkeit der Anhaltung die Bestellung eines weiteren Sachverständigen zu verlangen, hat das Rekursgericht, das selbst eine mündliche Verhandlung iSd § 22 UBG zur Prüfung der Voraussetzungen der Unterbringung nach § 3 UBG durchführt, auf Antrag der Patientenanwältin einen weiteren Sachverständigen beizuziehen. Durch die Unterlassung der Bestellung eines zweiten Sachverständigen ist das Rekursverfahren selbst mangelhaft geblieben.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 96/99g

Entscheidungstext OGH 20.05.1999 6 Ob 96/99g

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112039

Dokumentnummer

JJR_19990520_OGH0002_0060OB00096_99G0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at